

---

**Zweiter Tag des vierundzwanzigsten Treffens**  
MC(24) Journal Nr. 2, Punkt 7 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 6/17**  
**VERSTÄRKUNG DER BEMÜHUNGEN ZUR VERHÜTUNG DES**  
**MENSCHENHANDELS**

Der Ministerrat –

bekräftigend, dass der Menschenhandel ein schwerwiegendes und abscheuliches Verbrechen ist, das die menschliche Würde verletzt, und dass alle Aspekte der Bekämpfung des Menschenhandels strikt auf Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte fußen sollten,

in Bekräftigung unserer scharfen Verurteilung jeglicher Form von Menschenhandel, auch für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften, der sexuellen Ausbeutung, des Kinderhandels, des Zwangs zur Begehung von Straftaten sowie zum Zweck der Organentnahme, und anerkennend, dass die Verhütung dieses Verbrechens Priorität besitzt,

ferner in Bekräftigung unserer Verpflichtung zur Befassung mit den Faktoren, die Personen anfälliger für die Gefahren des Menschenhandels machen können, und die Bedeutung eines dimensionenübergreifenden und umfassenden Ansatzes bei der Bekämpfung des Menschenhandels betonend, der verlangt, dass das Hauptaugenmerk auf der Durchführung wirksamer Präventionsmaßnahmen liegen muss,

unter Hinweis auf den OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels von 2003 und seine Zusätze, die die Bedeutung umfassender Präventionsmaßnahmen betonen, darunter Maßnahmen zur Befassung mit der Nachfrage, und in Bekräftigung aller OSZE-Verpflichtungen im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels,

in Bekräftigung unserer Unterstützung für die wirksame Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und von dessen ergänzendem Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, als internationaler Rechtsrahmen für die Bekämpfung des Menschenhandels, sowie der Bedeutung der Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels,

---

1 Enthält Änderungen der deutschen Übersetzung, die im Zuge des offiziellen Sprachenabgleichs am 2. Februar 2018 vorgenommen wurden.

unter Hinweis auf die Bedeutung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1989), sofern sie Vertragsstaaten sind, für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels,

feststellend, dass eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Teilnehmerstaaten und den Kooperationspartnern im Bereich der Justiz und der Strafverfolgung, darunter eine wirksame Grenzsicherung und ein ebensolches Grenzmanagement, zur Verhütung des Menschenhandels, unter anderem durch die Auflösung und Zerschlagung solcher grenzüberschreitender krimineller Organisationen und durch die Verfolgung der Täter, beitragen kann,

die Bedeutung der Umsetzung der internationalen Arbeitsstandards betonend, die im Rahmen der Bemühungen zur Verhütung des Menschenhandels in Betracht kommen, und eingedenk der Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation, beispielsweise das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit 1930 (Nr. 29), die Empfehlungen betreffend ergänzende Maßnahmen zur effektiven Beseitigung von Zwangsarbeit 2014 (Nr. 203), das Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte 2011 und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 201), die auch bewährte Praktiken zur Verhütung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung von Arbeitskräften beinhaltet,

mit dem Ausdruck der Anerkennung für diejenigen Teilnehmerstaaten, die von Auftragnehmern, die Waren und Dienstleistungen an die Regierung liefern, verlangen, wirksame und geeignete Schritte gegen die Gefahr des Menschenhandels in ihren Lieferketten zu setzen, einschließlich von Schritten, die verhindern, dass Subunternehmer und Angestellte sich an Aktivitäten beteiligen, die bekanntermaßen zu Menschenhandel führen. Auch jenen Staaten ihre Anerkennung aussprechend, die den Privatsektor darin bestärken, bei seinen eigenen Geschäften sowie bei denen seiner Subunternehmer und Zulieferer auf die Gefahr von Menschenhandel zu achten, um sicherzustellen, dass sie den Gefahren vorausschauend begegnen,

in Anerkennung des Beitrags der Zivilgesellschaft, einschließlich religiöser Organisationen, zur Verhütung des Menschenhandels und zur Hilfeleistung für die Opfer –

ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf,

1. gezielte Präventionsstrategien zu entwickeln, die, so vorhanden, auf vertieften Forschungsergebnissen und systematisch gesammelten, verlässlichen Informationen beruhen, einschließlich mit Hilfe nationaler Mechanismen wie nationale Berichterstatter, wo es sie gibt, um die Wirksamkeit und die Folgen der Bemühungen gegen den Menschenhandel auf nationaler und internationaler Ebene zu steigern;

2. den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Regierungen, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, einschließlich Unternehmen, Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen als Sozialpartner, im Hinblick auf verstärkte Bemühungen zur Verhütung des Menschenhandels zu fördern, unter anderem durch verstärkte Aufklärung über die Rolle der einzelnen Akteure und durch die Erleichterung des Informationsaustauschs über den Menschenhandel zwischen den Herkunfts-, Transit-, und Zielländern, einschließlich der Kooperationspartner, und die Bedeutung anerkennend, welche

den Stimmen der Opfer von Menschenhandel bei der Ausarbeitung wirksamer Strategien gegen den Menschenhandel zukommt;

3. die OSZE weiterhin als Plattform für den Dialog zur Zusammenarbeit im Bereich der Justiz und der Strafverfolgung, zur Grenzsicherung und zum Grenzmanagement als wichtiger Bestandteil der Verhütung des Menschenhandels zu nutzen;
4. behörden-, sektorenübergreifende und multinationale Programme zum Kapazitätsaufbau zu fördern, die Maßnahmen zur Verhütung des Menschenhandels in all seinen Formen, mit besonderem Augenmerk auf Faktoren, die Menschen anfällig für die Gefahr des Menschenhandels machen, begünstigen;
5. geeignete Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung des Menschenhandels zu treffen, durch die Entwicklung vereinheitlichter Verfahren und Schulungskurse, unter anderem zur Identifizierung und zum Schutz von Menschenhandelsopfern, sei es für die zuständigen Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft, Beschäftigte des Gesundheitswesens und Sozialarbeiter sowie für andere, die Erstkontakt mit den Betroffenen haben könnten;
6. Bemühungen in den Bereichen Bildung und Aufklärung, einschließlich Menschenrechtserziehung, zu verstärken, und Programme zur Befähigung zu entwickeln und umzusetzen, die die besonderen Bedürfnisse von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen berücksichtigen, um die Fähigkeit zu stärken, Menschenhandel innerhalb von Gemeinschaften zu erkennen, zu verhüten und zu bekämpfen;
7. einen opfer- und traumaorientierten und diesbezüglich im Einklang mit dem Beschluss Nr. 14/06 des Ministerrats gendersensiblen Ansatz zu verfolgen, der die Menschenrechte und Grundfreiheiten bei allen Bemühungen zur Verhütung und zum Beistand uneingeschränkt achtet;
8. den wichtigen Beitrag, den die Medien bei der Verhütung des Menschenhandels leisten können, anzuerkennen, unter anderem durch die Einführung freiwilliger Berufsstandards, um verantwortungsvoll und feinfühlig über Fälle von Menschenhandel zu berichten;
9. vorbildliche Verfahren festzustellen, zu entwickeln und auszutauschen, darunter auch solche, die im Zusatz zum „OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels – ein Jahrzehnt später“ enthalten sind, für erfolgreiche nationale und globale Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem Privatsektor zur Bekämpfung des Menschenhandels, um die Achtung der Menschenrechte und soziale Unternehmensverantwortung zu fördern, einschließlich durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Gefahr des Menschenhandels bei der Produktion und der Herkunft von Gütern und der Bereitstellung von Dienstleistungen;
10. den privaten Sektor zu bestärken, Strategien und Verfahren einzuführen, um jede Form von Menschenhandel zu verhüten, sich aktiv in die Bemühungen verschiedener Akteure einzubringen, im Hinblick auf den Menschenhandel ein Gefahrenbewusstsein zu entwickeln und vorbildliche Verfahren wie unabhängige Monitoring-, Verifikations- und Zertifizierungsmechanismen einzuführen, um die Einhaltung beziehungsweise die Umsetzung von Verhaltenskodizes oder selbst gesetzter ethischer Standards, darunter durch Schaffung von Anreizen für Unternehmen, mit gebührender Sorgfalt und Transparenz zu handeln, um

Missbrauch und Ausbeutung von Beschäftigten innerhalb ihrer Lieferkette zu verhindern und für verantwortlich agierende Firmen gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen;

11. in Ergänzung der nationalen Rechtsvorschriften Richtlinien zu fördern, die bei der Entscheidung über die Vergabe von Regierungsaufträgen für Waren und Dienstleistungen berücksichtigen, ob Unternehmen geeignete und wirksame Schritte setzen, um sich mit der Gefahr des Menschenhandels zu befassen, und zwar auch im Hinblick auf ihre Subunternehmer und Angestellten;

12. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um missbräuchliche und betrügerische Arbeitsvermittlungs- und Beschäftigungspraktiken, die zum Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften, der sexuellen Ausbeutung, des Zwangs zur Begehung von Straftaten, oder anderer Formen von Menschenhandel führen können, zu ermitteln und zu beseitigen, einschließlich Maßnahmen zur Förderung klarer Kriterien für die amtliche Registrierung von Arbeitsvermittlungs- und Arbeitskräftebereitstellungsagenturen sowie durch die Stärkung der Rolle der zuständigen Behörden, wie Arbeitsinspektoren;

13. Maßnahmen zu fördern, um die Nutzung von Zwangsarbeit durch diplomatisches und anderes Personal diplomatischer oder konsularischer Vertretungen und internationaler Organisationen zu verhüten und zu bekämpfen und eine Null-Toleranz-Politik in Bezug auf Menschenhandel durch dieses Personal zu fördern, unter Berücksichtigung international vorbildlicher Verfahren, wie sie beispielsweise im OSZE-Handbuch zur Verhütung des Menschenhandels zur häuslichen Zwangsdienstbarkeit in Diplomatenhaushalten und zum Schutz privater Hausangestellter zusammengestellt sind, und feststellend, dass viele dieser Maßnahmen im Einklang mit den Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und über konsularische Beziehungen sowie den Amtssitzabkommen internationaler Organisationen stehen, und anerkennend, dass die Wiener Übereinkommen die Verpflichtung beinhalten, die Gesetze und Vorschriften des Empfangsstaats zu achten, einschließlich jener, deren Ziel es ist, Menschenhandel zu verhüten und sich mit ihm zu befassen;

14. die Sonderbeauftragte und Koordinatorin der OSZE für die Bekämpfung des Menschenhandels und gegebenenfalls andere zuständige Durchführungsorgane im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und in Abstimmung mit der Sonderbeauftragten der OSZE zu beauftragen, die Zusammenarbeit in der Allianz gegen den Menschenhandel und auf anderen regionalen und globalen Plattformen, unter anderem der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels, fortzusetzen;

15. die entsprechenden Durchführungsorgane im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und in Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten und Koordinatorin der OSZE für die Bekämpfung des Menschenhandels zu veranlassen, weiterhin Untersuchungen anzustellen und in Absprache mit den Teilnehmerstaaten Aktivitäten zum Aufbau von Kapazitäten durchzuführen, Teilnehmerstaaten auf ihr Ersuchen hin bei der Entwicklung von Strategien und Richtlinien zur Stärkung der Bemühungen, den Menschenhandel zu verhüten, Hilfestellung zu leisten;

16. den Generalsekretär zu beauftragen, bestehende Politiken, Rechnungsprüfungs- und Berichtsverfahren sowie die Sicherheitsvorkehrungen bei der Personaleinstellung zu überprüfen und sicherzustellen, dass keine Aktivitäten der Durchführungsorgane der OSZE, einschließlich der Vergabe von Verträgen für Waren und Dienstleistungen, zu irgendeiner Form des Menschenhandels, im Einklang mit dem Zusatz zum OSZE-Aktionsplan zur

Bekämpfung des Menschenhandels 2013, beitragen, und über diese Überprüfung sowie über die Umsetzung des OSZE-Verhaltenskodex in Anlage 1 zum Personalstatut sowie der Geschäftsordnung des Ständigen Rates Bericht zu erstatten.

MC.DEC/6/17/Corr.1  
8 December 2017  
Attachment

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas (auch im Namen der Vereinigten Staaten von Amerika):

„Danke, Herr Vorsitzender.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses möchte Kanada auch im Namen der Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Vereinigten Staaten und Kanada unterstützen diesen Beschluss nachdrücklich. Menschenhandel ist eines der abscheulichsten Verbrechen unserer Zeit, das Menschen ihrer Freiheit und ihrer Würde beraubt. Wir alle müssen uns zusammentun, um das Übel des Menschenhandels auszurotten.

Unserer Meinung nach muss vorrangig der Schutz der Rechte der Opfer sichergestellt und dafür gesorgt werden, dass sie nicht erneut traumatisiert oder gefährdet werden und dass ihre Privatsphäre und ihre Würde geschützt werden.

In diesem Beschluss anerkennen wir den wichtigen Beitrag, den Medien bei der Verhütung des Menschenhandels leisten können.

Deshalb haben wir in diesem besonderen Zusammenhang den die Medien betreffenden Wortlaut gebilligt. Wir sind nicht der Auffassung, dass der in diesem Zusammenhang gebrauchte Begriff ‚verantwortungsvoll‘ irgendeine Absicht der Teilnehmerstaaten wiedergibt, journalistische oder redaktionelle Inhalte bestimmen oder vorschreiben zu wollen, und unsere Billigung des Wortes ‚verantwortungsvoll‘ in diesem Zusammenhang schafft keinen Präzedenzfall für seine Verwendung in einem anderen Zusammenhang und ganz gewiss nicht im Zusammenhang mit den Medien als Ganzes.

Wir bekräftigen unsere unerschütterliche Unterstützung für die freie Meinungsäußerung und die Unabhängigkeit der Medien.

Ich ersuche darum, diese Erklärung als Anhang dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“